

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 15

Freiburg, 22. Juni

1927

Inhalt: Unkatholische kirchliche Einigungsbestrebungen. — Seelsorge der vom Lande Abwandernden. — Krüppelfürsorge. — Missionssonntag. — Die Erhebung einer Diözesanumlage in Hohenzollern für 1927/28. — Büchertolportage. — Priester-Exerzitten. — Die Erhebung der Ortskirchensteuer für 1927. — Invalidenversicherung. — Verzicht. — Pründebefetzungen. — Verletzungen. — Sterbfall.

(Ord. 7. 6. 1927 Nr 6074).

Unkatholische kirchliche Einigungsbestrebungen.

Am 9. Oktober 1918 bildete sich zu dem Zwecke eine Einigung der Christen herbeizuführen, eine „Hochkirchliche Vereinigung“. Aus dieser ging darnach der „Hochkirchlich ökumenische Bund“ hervor, der dasselbe Ziel verfolgend, insbesondere die drei hauptsächlichsten christlichen Gemeinschaften, nämlich die römisch-katholische Kirche, die orientalischeschismatischen Kirchen und die evangelisch-protestantische Konfession einer Einigung entgegenzuführen will. Die Grundlage dieser Vereinigung soll der Glaube der fünf ersten christlichen Jahrhunderte sein. So wünschenswert auch die Vereinigung aller an Christus Glaubenden in der einen von ihm gestifteten Kirche ist, und so sehr wir das Gebet um diese Einigung und die Arbeit für sie empfehlen, so müssen wir doch vor diesen und ähnlichen Einigungsbestrebungen warnen, welche den katholischen Glauben auf eine ältere Form zurückführen und dessen ausdrückliches Bekenntnis verkürzen und verstümmeln möchten. Da die Mitglieder dieser hochkirchlichen Vereinigung zudem den Glauben der Christen der fünf ersten Jahrhunderte nicht im Sinne der katholischen Kirche, sondern nach ihrer eigenen Auffassung bestimmen, so ergäbe das Eingehen auf ihren Standpunkt:

1. die falsche Annahme, daß in jenen Zeiten der Jurisdiktionsprimat des Papstes noch nicht anerkannt gewesen sei;
2. das irrige Zugeständnis, daß die dogmatischen Streitfragen und Lehrrsätze, auch wenn sie durch allgemeine Konzilien oder durch feierliche Deklaration des Apostolischen Stuhles oder durch das ordentliche Lehramt der Kirche entschieden worden sind, doch nur bedeutungslose Meinungskämpfe gewesen seien;
3. die verwerfliche Anerkennung, daß die Kirche Christi

nach den ersten Jahrhunderten aufgehört habe, eine einzige und einige zu sein und daß sie diese Eigenschaft jetzt erst wieder durch eine Uebereinkunft aller, welche den Namen „Christen“ beanspruchen, herzustellen sei;

4. die häretische Leugnung, daß der römische Papst der rechtmäßige Nachfolger des Apostelfürsten Petrus und Jesu Christi Statthalter auf Erden sei und daß er die eigentliche und wahrhaft so zu nennende oberste Regierungsgewalt vom Richter der Kirche selbst irgendwie empfangen habe;
5. Die Irrlehre, daß die katholische Kirche vom wahren und ursprünglichen Glauben, den sie selbst vielfach abgeändert und verdorben habe, abgefallen sei.

Auf dem Boden solcher irrigen und selbst häretischen Voraussetzung ist eine Einigung zwischen der katholischen Kirche und den anderen christlichen Religionsgesellschaften unmöglich. Denn diese Voraussetzungen widersprechen dem Wesen und Glaubensinhalt der katholischen Kirche. Ihre Verwirklichung würde die Auflösung des katholischen und apostolischen Kirchentums zur Folge haben und beraubte die Christenheit der festen, ihr vom Gründer gegebenen, einigenden Organisation. Die Folge wäre nicht Einheit, sondern innere Zersplitterung, die vielleicht durch einen äußeren Schein der Einheit notdürftig verdeckt würde. Die Einheit der Kirche, die Christus verlangte, indem er betete, ut omnes unum sint, kann nur eine Einheit auf dem von Christus gelegten Felsenfundament Petri im päpstlichen Primat unter Wahrung des vollen Glaubensinhaltes und aller Heilsinstitutionen sein.

Da auf dem von dem „Hochkirchlich ökumenischen Bund“ eingeschlagenen Wege keine Einigung der Christenheit im vollen wahren christlichen Glauben und in der von Christus bestellten Organisation möglich ist, durch sie aber Verwirrung des überlieferten Glaubens und neue Spaltung unter den

Christen droht, so verbieten wir in Erfüllung der uns obliegenden Pflicht, Abirrungen vom wahren Glauben von den uns anvertrauten Seelen abzuwehren, den Beitritt zum „Hochkirchlichen ökumenischen Bund“, jede Förderung desselben unter den Katholiken der Erzdiözese, jede Mitarbeit an der Zeitschrift desselben: *Una sancta* und jede Verbreitung der letzteren unter den Katholiken. Den Geistlichen aber machen wir es zur Pflicht, auf die Bemühungen des „Hochkirchlichen Bundes“, unter den Katholiken Anhänger zu gewinnen, ein wachames Auge zu haben und uns über solche, wo sie unternommen werden, zu berichten, ferner das Volk bei gegebener Veranlassung über die Gefahren der Hochkirchlich ökumenischen Bundesbestrebungen und die Aussichtslosigkeit derselben zu belehren und vor ihr zu warnen. Die Einigung der Christenheit kann nur durch den Anschluß an die Kirche erreicht werden, welche den Ruhm hat, die Fahne der Einigkeit und Einheit durch alle Jahrhunderte vorangetragen zu haben und ihr treu geblieben zu sein, während abtrünnige Gruppen die Einheit preisgaben und das Unglück der Spaltungen herbeiführten.

Freiburg i. Br., den 7. Juni 1927.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 25. 5. 1927 Nr 4867)

Seelsorge der vom Lande Abwandernden.

Auf der Generalversammlung des Freiburger Diözesanverbandes der katholischen Mädchenschutzvereine hat Pfarrer A. Pfaff in Rommingen seine langjährigen Erfahrungen in der „Mädchenschutzarbeit auf dem Lande“ geschildert und dabei eingehend gezeigt, wie der Seelsorger die vom Lande Abwandernden oft noch lange Jahre seelsorgerlich betreuen kann. Dieses Referat ist unterdessen vom Diözesanverband der kath. Mädchenschutzvereine allen Seelsorgsgeistlichen zugestellt worden. Um die Seelsorge der Abwandernden systematischer und zielbewußter führen zu können, wurde die Anlegung eines Abwanderungsbuches in den einzelnen Pfarreien für praktisch und wünschenswert erachtet. Der Diözesanverband der kath. Mädchenschutzvereine hat ein entsprechendes Formular ausgearbeitet und bei der Badenia N.-G. in Karlsruhe in Druck und Verlag gegeben. Wir empfehlen die Anschaffung eines solchen Abwanderungsbuches für die einzelnen Pfarreien und wünschen dringend, daß der Fernseelsorge der abgewanderten Pfarrkinder möglichste Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Freiburg i. Br., den 25. Mai 1927.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 10. 6. 1927 Nr 6158)

Krüppelfürsorge.

Am Sonntag, den 17. Juli d. J. wird in Baden eine öffentliche Haus- und Straßensammlung zugunsten der allgemeinen Krüppelfürsorge, insbesondere zur Errichtung eines Krüppelheimes mit Lehrwerkstätten durch den Badischen Krüppelfürsorgeverein veranstaltet werden. Zur Vorbereitung der Sammlung sollen in den einzelnen Gemeinden besondere Ausschüsse gebildet werden. Der Badische Krüppelfürsorgeverein ersucht den hochwürdigen Klerus um seine Unterstützung und zwar durch Mitarbeit in den Ausschüssen wie durch Empfehlung der Sammlung in den Gottesdiensten.

Die Bitte des Badischen Krüppelfürsorgevereins wird anmit dem hochwürdigen Klerus empfehlend zur Kenntnis gebracht.

Freiburg i. Br., den 10. Juni 1927.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 1. 6. 1927 Nr. 6506.)

Missionssonntag.

Der Hl. Vater hat unter dem 4. April 1926 angeordnet, daß der zweitletzte Sonntag des Monats Oktober als Missionssonntag gefeiert werde. In der hl. Messe ist die Oratio *Pro propagatione fidei* einzulegen, in der Predigt auf die Missionstätigkeit der Kirche unter den Heiden hinzuweisen und den Gläubigen die Unterstützung der Missionsvereine zu empfehlen. Alle, die an diesem Sonntag die hl. Kommunion empfangen und für die Bekehrung der Heiden beten, können einen vollkommenen Ablass gewinnen, der auch den armen Seelen im Fegefeuer zuwendbar ist.

Freiburg i. Br., den 1. Juni 1927

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 18. 6. 1927 Nr H 775.)

Die Erhebung einer Diözesanumlage in Hohenzollern für 1927/28.

An die katholischen Kirchenvorstände in Hohenzollern.

Durch Entschliekung des Herrn Erzbischofs ist für allgemeine kirchliche Bedürfnisse in Hohenzollern im Rechnungsjahre 1. April 1927/28 wiederum eine Diözesanumlage in Höhe von 10% der Reichseinkommensteuer aufzubringen.

Das Preuß. Staatsministerium hat hierzu unterm 27. Mai 1927 — St. M. I 6445 die Bestätigung erteilt.

Das Finanzamt Sigmaringen wird mit dem Einzug der Steuer beauftragt.

Die Kirchenvorstände wollen die erforderlichen Beschlüsse in folgender Fassung uns innerhalb 3 Wochen vorlegen:

„Zur Aufbringung des auf die Kirchengemeinde entfallenden Anteils an der vom Herrn Erzbischof in Freiburg ausgeschriebenen Diözesanumlage für das Rechnungsjahr 1. April 1927/28 sind von den steuerpflichtigen Katholiken Kirchensteuern in Höhe von 10% der Reichseinkommensteuer gemäß den vom Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung aufgestellten Richtlinien vom 4. März 1927 Ziff. I 1 a und b in Höhe von etwa M. zu erheben.

Mit dem Einzug der Steuer wird das Finanzamt Sigmaringen beauftragt; mit der endgültigen Feststellung des Steuerfolls im einzelnen wie im ganzen wird der Vorsitzende des Kirchenvorstandes Pfarrer betraut und bevollmächtigt, die zu diesem Zwecke erforderlichen Erklärungen vor dem Finanzamt abzugeben; er kann einer andern Person schriftliche Stellvertretungsvollmacht erteilen“.

Der Beschluß ist vom Pfarrer und mindestens zwei Kirchenvorstehern zu unterzeichnen und mit dem Dienststempel zu versehen. Soweit Katholiken nicht einkommensteuerepflichtig sind, wollen die Kirchenvorstände nach Ziff. 5 unseres Erlasses vom 23. Mai 1927 Nr. H 499 — Anzbl. 1927 Nr. 13 — dieselben, soweit sie hierzu leistungsfähig erscheinen, durch Ansetzung des „Kirchgeldes“ in Höhe von 1—6 RM. in der Steuerliste ebenfalls für die allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse heranziehen.

Freiburg i. Br., den 18. Juni 1927.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 18. 6. 1927 Nr. 6680.)

Bücherkolportage.

Den katholischen Seelsorgern wird zur Zeit ein Werk von Manfred Berg aus dem Verlag von Karl Haug in Stuttgart mit dem Titel „Die Wahrheit um den Körper“ angeboten. Das Buch ist nicht geeignet als Führer für die Seelsorge zu dienen und muß wegen seiner falschen Auffassungen abgelehnt werden.

Freiburg i. Br., den 18. Juni 1927.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 23. 5. 1927 Nr. 5814).

Priester-Exerzitien.

Im Exerzitienheim Himmelspforten in Würzburg

finden im laufenden Jahre folgende Exerzitienkurse für Priester statt:

- Vom 24. bis 30. Juli
- „ 8. „ 12. August
- „ 22. „ 26. „
- „ 12. „ 16. September
- „ 26. „ 30. „
- „ 10. „ 14. Oktober.

Freiburg i. Br., den 23. Mai 1927.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(R. D. St. R. 25. 5. 1927 Nr 7967.)

Invalidenversicherung.

Die Lohnklassen und Beiträge zur Invalidenversicherung sind durch das Reichsgesetz von 8. April 1927 (R. G. Bl. 1927 Nr. 16 S. 98) mit Wirkung vom 27. Juni 1927 an, wie folgt, geändert:

Lohnklasse	Wöchentlicher Arbeitsverdienst (Bruttoverdienst)	Wöchentl. Beitr.
1	bis zu 6 Reichsmark	30
2	von mehr als 6 „ „ 12 „	60
3	„ „ „ 12 „ „ 18 „	90
4	„ „ „ 18 „ „ 24 „	120
5	„ „ „ 24 „ „ 30 „	150
6	„ „ „ 30 „ „ 36 „	180
7	„ „ „ 36 Reichsmark	200

Lohnklasse VII mit zugehörigem Beitrag gilt jedoch erst vom 1. Januar 1928 an.

Absatz 2 unserer Bekanntmachung vom 17. Januar 1924 Nr. 20 (Erzb. Anzbl. 1924 S. 9) und unsere Bekanntmachung vom 28. September 1925 Nr. 13447 (Erzb. Anzbl. 1925 S. 184) sind hiernach zu ändern.

Karlsruhe, den 25. Mai 1927.

Katholischer Oberstiftungsrat.

(R. D. St. R. 13. 6. 1927 Nr 9606.)

Die Erhebung der Ortskirchensteuer für 1927.

Das Staatsministerium hat gemäß Artikel 12 Abs. 2 DRStG. bestimmt, daß für das Kirchensteuerjahr 1927 an Ortskirchensteuer auf je 1 Rpfg. Umlage von 100 RM. Steuerwert des Betriebsvermögens — neben je 2 1/2 Rpfg. von 100 RM. Steuerwert des Grundvermögens und je 20 Rpfg. von 100 RM. des Gewerbeertrags — je 1 Rpfg. Zuschlag von je 1 RM. Einkommensteuer und zutreffendenfalls auch von je 1 RM. Körperschaftsteuer zu erheben ist.

In die Darstellung (Muster 2 RDB.) werden somit die Ursteuerbeträge an Einkommen- und Körperschaftsteuer durch das Finanzamt im hundertfachen Betrag aufge-

nommen. Der Zuschlagssatz zu je 1 RM. Einkommen- und Körperschaftsteuer ist dann der gleiche wie der Umlagesatz auf 100 RM. Steuerwert des Betriebsvermögens.

Für den Bezug der gemeindesteuerpflichtigen Steuerwerte des Grundvermögens und der gemeindesteuerpflichtigen Gewerbeerträge zur Ortskirchensteuer ist das Belastungsverhältnis nach § 58 a Abs. 1 des Grund- und Gewerbesteuergesetzes vom 7. Juli 1926 (Ges. und B. Bl. S. 132) maßgebend d. i. zweiundeinhalbfach und zwanzigfach.

Im übrigen verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 30. April 1927 Nr. 6816 (Erzb. Anzbl. S. 54).

Karlsruhe, den 13. Juni 1927.

Katholischer Oberstiftungsrat.

Verzicht.

Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben den Verzicht des Pfarrers Philipp Eggs auf die Pfarrei Freudenberg (Dekanat Tauberbischofsheim) cum reservatione pensionis mit Wirkung vom 1. September d. J. angenommen.

Pfründebefetzungen.

Die kanonische Institution haben erhalten am:

- 8. Mai: Franz Müller, Pfarrer in St. Ulrich, auf die Pfarrei Brezingen.
- 22. " Erich Weid, Pfarrkurat in Sulzbach, auf die Pfarrei Tauberbischofsheim.
- 22. " Johann Schwall, Pfarrer in Volkertshausen, auf die Pfarrei Heidelberg-Wieblingen.
- 22. " Lorenz Dechsler, Pfarrer in Ebersweier, auf die Pfarrei Hemmenhofen.
- 29. " Johann Albin Müller, Pfarrer in Berolzheim, auf die Pfarrei Rohrbach a. G.
- 29. " Otto Lauber, Pfarrer in Dippingen, auf die Pfarrei Wollmatingen.
- 6. Juni: Heinrich Fuchs, Pfarrverweser in Schwandorf, auf diese Pfarrei.
- 6. " Ferdinand Berger, Pfarrverweser in Bettmaringen, auf die Pfarrei Grafenhausen (Def. Stühlingen).

Verseetzungen.

- 10. Mai: Wendelin Müller, Pfarrvikar in Niedern am Wald, als Vikar nach Kettigheim.
- 10. " Karl Ritter, Vikar in Löffingen, i. g. E. nach Hoppetenzell.

- 10. Mai: Karl Bürkle, Vikar in Ettlingenweier, i. g. E. nach Berghaupten.
- 10. " Franz Stattelmann, Vikar in Bermatingen, als Kooperator nach Konstanz, Münsterpfarre.
- 10. " Karl Gulde, Vikar in Deslingen, i. g. E. nach Lörrach.
- 10. " Emil Schmid, Vikar in Lörrach, i. g. E. nach Bermatingen.
- 12. " Wendelin Gühr, Vikar in Bonndorf (Def. Stühlingen), i. g. E. nach Kehl.
- 12. " August Stäckler, Vikar in Bulach, i. g. E. nach Karlsruhe, St. Stephanspfarre.
- 24. " Friedrich Nymeyer, Vikar in Rastatt, als Pfarrkurat nach Pforzheim-Dillweissenstein.
- 24. " Ferdinand Lehr, Vikar in Plankstadt, i. g. E. nach Rastatt.
- 24. " Alois Hoffmann, Vikar in Weinheim, i. g. E. nach Gernsbach.
- 25. " Karl Sachs, Vikar in Schenkenzell, i. g. E. nach Freiburg, Pfarrkuratie Maria-Hilf.
- 1. Juni: August Koch, Vikar in Oberkirch, als Kaplaneiverweser nach Messkirch.
- 1. " Karl Bihler, Vikar in Waldshut, als Pfarrverweser nach Schenkenzell.
- 1. " Georg Roginger, Vikar in Hüg, i. g. E. nach Großrinderfeld.
- 1. " Friedrich Schlegel, Vikar in Karlsdorf, i. g. E. nach Forst.
- 1. " Heinrich Magnani, Vikar in Forst, i. g. E. nach Waldshut.
- 1. " Ernst Maier, Vikar in Au a. Rh., i. g. E. nach Kirrlach.
- 1. " Johann Traber, Vikar in Kirrlach, i. g. E. nach Hockenheim.
- 1. " Franz Valzer, Vikar in Hockenheim, i. g. E. nach Oberkirch.
- 8. " Heribert Zimmermann, Vikar in Sigmaringen, i. g. E. nach Freiburg, Pfarrei St. Johann.
- 8. " Paul Holl, Vikar in Mörsch, i. g. E. nach Sigmaringen.

Sterbfall.

- 15. Juni: Karl Klein, Priester, † in Neuburg a. D. (Priesterhospiz St. Augustin).

R. I. P.